Die Betriebsprüfung der Sozialversicherung: das Wichtigste im Überblick

Termine und ihre Verlegung, die Form, der Ort und die Mitwirkungspflichten aller Beteiligten: In der folgenden Übersicht finden Sie nochmals alle wichtigen Fakten rund um die Betriebsprüfungen der Sozialversicherungsträger.

	PRÜFUNG IM BEREICH DER ALLGEMEINEN SOZIALVERSICHERUNG	PRÜFUNG IM BEREICH DER UNFALLVERSICHERUNG	PRÜFUNG DURCH KÜNSTLERSOZIALKASSE (KSK)
Wer prüft Ihr Unternehmen?	Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRVB) oder die Regionalträger.	DRVB. Der Unfallversicherungsträger prüft z. B., wenn sich die Höhe des Beitrags zur Unfallversicherung nicht nach Arbeitsentgelten richtet.	DRVB. In Angelegenheiten der alljährlichen Erhebung der Künstlersozialabgabe ist die Künstlersozialkasse (KSK) aber weiterhin Empfängerin von Meldebögen, Zahlungen etc.
Wie oft und in welchem Abstand geprüft wird	Mindestens alle 4 Jahre, kürzere Abstände auf Ihren Wunsch oder aus wichtigen Gründen möglich	Kein vorgeschriebener Prüfabstand.	Die DRVB muss jeden Arbeitgeber alle 4 Jahre mit dem Thema „Künstlersozialabgabe“ konfrontieren – sei es im Rahmen einer Prüfung oder in Form einer Beratung.
Form der Prüfung	euBP, Vorlagenprüfung (bei der Rentenversicherung) oder Außenprüfung bei Ihnen (bzw. dem Steuerberater etc.). Normalerweise Stichproben, Selektionsprüfung oder Testaufgaben.	Die Prüfung im Auftrag der Unfallversicherung erfolgt einheitlich zusammen mit Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.	Die Prüfung der Künstlersozialabgabe und die Beratung finden grundsätzlich im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Betriebsprüfung bei den Arbeitgebern statt.
Was geprüft wird	Grundsätzlich werden Fragen geprüft, die mit der Sozialversicherung der im Prüfungszeitraum beschäftigten Mitarbeiter (auch ehemaliger) zusammenhängen.	Es wird alles geprüft, was für die Erhebung der Beiträge zur Unfallversicherung und deren Entrichtung notwendig ist.	Es werden alle Aufzeichnungen und Meldungen, die die KSK betreffen, geprüft.
Ankündigung	Mindestens 14 Tage, es wird 1 Monat angestrebt.	Siehe Spalte 1.	Siehe Spalte 1.
Verschieben des Termins möglich?	Ja, aus triftigen Gründen und wegen besonderer Schwierigkeiten, die der geplante Termin mit sich bringen könnte.	Siehe Spalte 1.	Siehe Spalte 1.
Ort	Falls keine euBP durchgeführt wird, findet die Prüfung grundsätzlich in Ihrem Unternehmen/bei Ihrem Steuerberater statt.	Siehe Spalte 1.	Schriftliche Prüfung bei der prüfenden Stelle selbst, in Ihrem Unternehmen oder z. B. beim Steuerberater.
Gesetzlich festgelegte Mitwirkungspflichten	Versand der Daten, Vorlage verlangter Unterlagen, entsprechend gegliedert, Erteilung benötigter Auskünfte, sofortige Behebung festgestellter Mängel, ggf. Zurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes.	Vorlage der Unterlagen, Auskünfte (z. B. über die Veranlagung zu den Gefahrklassen), ggf. Zurverfügungstellen eines Arbeitsplatzes.	Nach §§ 4, 7, 8 KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (KSVG-BÜVO): Auskunfts- und Vorlagepflichten, außerdem Zurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes.
Rechtewahrung	Abschlussgespräch nutzen, Prüfbericht kontrollieren und gegebenenfalls ebenfalls Widerspruch einlegen.	Abschlussgespräch nutzen, Prüfbericht kontrollieren, ggf. Widerspruch. Bescheide werden vom Unfallversicherungsträger erlassen. Widersprüche werden deshalb immer beim Unfallversicherungsträger eingelegt.	Abschlussgespräch nutzen, Prüfbericht kontrollieren und gegebenenfalls Widerspruch einlegen.